

# Juwelierwaren- und Valorenversicherung

## Informationsblatt zum Versicherungsprodukt Allianz Esa GmbH, Deutschland

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über das Versicherungsprodukt geben und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen, die auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen berücksichtigen, finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen, bestehend aus Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

**Bitte beachten Sie, dass aufgrund von individuellen Vereinbarungen die Regelungen in Ihren Vertragsunterlagen von diesem Informationsblatt abweichen können. Für die Rechte und Pflichten unseres Vertragsverhältnisses sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich.**

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für Ihre Juwelierwaren und Valoren während der Unterbringung, Ausstellung, Mitführung, Beförderung, Aufbewahrung bei Beachtung der jeweils geltenden Auflagen (Obliegenheiten).



### GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Versichert sind Rohmaterialien sowie Halb- und Fertigfabrikate des Edelstein-, Juwelier- und Uhrengewerbes im geschäftlichen Bereich, gleichgültig, ob sie Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder ihm zu geschäftlichen Zwecken anvertraut wurden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt oder sich vor der Versendung einem Dritten gegenüber zur Versicherung verpflichtet hat. Darüber hinaus versichert sind alle sonstigen Vorräte, wie z.B. Etuis und Verpackungsmaterial sowie Bargeld und Geldkarten.



### UMFANG DER VERSICHERUNG

#### Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust, Beschädigung und Zerstörung der versicherten Sachen während der

- Unterbringung in den eigenen Geschäftsräumen und in Bankschließfächern bei Kreditinstituten;
- Ausstellung in Schaufenstern, Vitrinen und Schaukästen eigener Geschäftsräume;
- Verkaufsverhandlungen in den eigenen Geschäftsräumen und bei Dritten;
- Mitführung auf Geschäftsgängen;
- Beförderung durch Transportunternehmen einschließlich An- und Abtransport im unmittelbaren persönlichen Gewahrsam durch firmeneigenes Personal gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Ausgabe des Tarifs für die Versendung von Bijouterievaloren;
- Aufbewahrung gegen Empfangsschein bei amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

Bargeld und Geldkarten sind versichert, während sie von dem Versicherungsnehmer oder von einem seiner Angestellten im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder sie sich in den eigenen Geschäftsräumen unter Verschluss befinden.

#### Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen, verursacht durch die Gefahren

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische und terroristische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstige innere Unruhen;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung.

**Der Versicherer leistet ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden verursacht durch**

- natürliche Beschaffenheit, Abnutzung oder Bearbeitung;
- normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;
- Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung oder unsachgemäßer Verladeweise, fehlende, ungenügende oder falsche Anschrift, Nichtbeachtung der Bestimmungen von Beförderungsunternehmen oder behördlicher Vorschriften, Verzögerung in der Beförderung oder Auslieferung;
- Unterschlagung, Betrug, Untreue, es sei denn, dass solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, Kreditinstituten, Hotels oder sonstigen Beherbergungsstätten eingetreten sind;
- vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei einem von ihnen wohnen;
- vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden sind, zu der die Betriebsräume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
- Fehlmengen, die bei Inventuren, Bestandskontrollen etc. festgestellt werden, es sei denn, dass ein Diebstahl bewiesen werden kann;
- ungeklärtes Abhandenkommen;
- Rost, Oxydation, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verschrappen, es sei denn, diese Schäden sind die unmittelbare Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Diebstahl, Raub, Wasser, höhere Gewalt;
- kaufmännische Risiken, wie z.B. Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunwilligkeit, entgangener Gewinn.

**Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner keinen Ersatz für Schäden während**

- des bestimmungsgemäßen Tragens. Versicherte Sachen, welche zu repräsentativen Zwecken innerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers vom Versicherungsnehmer oder seiner Angestellten getragen werden, gelten mitversichert;
- der Teilnahme an Ausstellungen, Messen oder Modeschauen.

Weitere Regelungen zum Umfang der Versicherung, insbesondere zum Ausschluss von Cyber / Blackout-Risiken sowie Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit und den Regelungen zum Wiedereinschluss, entnehmen Sie bitte direkt der Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Juwelierwaren- und Valorenversicherung (AVB Juwelierwaren Valoren).

**VERSICHERUNGSSUMME / VERSICHERUNGSWERT**

Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen.

Als Versicherungswert gilt

- für den eigenen Warenbestand und für Rohstoffe der Wiederbeschaffungspreis;
- für in Arbeit befindliche und fertiggestellte Erzeugnisse die Kosten der Wiederherstellung für Waren gleicher Güte und Beschaffenheit abzüglich aller ersparten Kosten, maßgebend sind die Preise am Tag des Versicherungsfalles;
- für an Dritte verkaufte Gegenstände der Rechnungspreis (Verkaufspreis);
- für zur Reparatur oder Schätzung übernommene Gegenstände der Wiederbeschaffungspreis;
- für in Kommission, zur Auswahl oder Ansicht übernommene Gegenstände der Rechnungspreis zuzüglich Fracht bzw. Porto und eventuell bezahlter Zoll;
- für sonstige Vorräte der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

Der Versicherer leistet im Schadenfall Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesamtwert der versicherten Gegenstände, leistet der Versicherer im Schadenfall Ersatz nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles der Versicherungswert des gesamten Warenbestandes die Versicherungssumme um nicht mehr als 33 1/3 Prozent übersteigt.



## HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMMEN / ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

### Während der Geschäftszeiten (einschließlich der Mittagspause)

Während der Geschäftszeit einschließlich der Mittagspause besteht Versicherungsschutz außerhalb verschlossener Behältnisse, soweit die geschäftlichen Vorgänge einen Verschluss nicht zulassen, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

### Außerhalb der Geschäftszeiten in den verschlossenen Geschäftsräumen gelten nachfolgende Höchstversicherungssummen vereinbart:

Gegenstände in Schaufenstern bis zu 10 % der Versicherungssumme am Versicherungsort.

Gegenstände unter einfachem Verschluss oder offener Aufbewahrung bis zu 30 % der Versicherungssumme am Versicherungsort, maximal 2.500 EUR je Einzelstück.

In Wertschutzbehältnissen (Tresoren) gelten folgende Höchstversicherungssummen versichert:

VdS-Grad	Sicherheitsstufe nach VDMA 24990	Höchsthaftungssumme
N (0 gem. EN 1143-1)	Mehrwandiger Stahlschrank B	50.000 EUR
		75.000 EUR
I	C1 (F)	100.000 EUR
II	C2 (F)	200.000 EUR
III	D10 / D1	200.000 EUR

### Weitere Maßnahmen und Entschädigungsgrenzen:

#### Stückmaxima

Für Gegenstände in Schaufenstern, unter einfachem Verschluss oder offener Aufbewahrung innerhalb der Geschäftsräume gilt außerhalb der Geschäftszeiten eine Höchstversicherungssumme von 2.500 EUR je Stück vereinbart.

Diese reduziert sich auf 500 EUR je Stück, sofern eine Verglasung aus Verbundsicherheitsglas (VSG) in Kombination mit Rollläden (innen oder außen) oder P6B (EH1/B1) nicht gegeben ist.

#### Einfacher Diebstahl

- |   |        |           |
|---|--------|-----------|
| - innerhalb der eigenen Geschäftsräume  | bis zu | 2.500 EUR |
| - außerhalb der eigenen Geschäftsräume, mit Beteiligung des Versicherungsnehmers an den Verkaufsverhandlungen | bis zu | 2.500 EUR |

#### Bargeld und Geldkarten

- |   |        |           |
|---|--------|-----------|
| - im sicheren persönlichen Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder eines Angestellten | bis zu | 500 EUR   |
| - im verschlossenen Wertschutzschrank   | bis zu | 5.000 EUR |
| - Bargeld in Registrierkassen   | bis zu | 500 EUR   |

#### Bezüge und Versendungen

Für Bezüge und Versendungen gilt ein Tagesmaximum	bis zu	50.000 EUR
---	--------	------------

#### Sachen in Gewahrsam Dritter (gilt nicht für Beförderungsunternehmen)

Für Sachen bei Dritten	bis zu	15.000 EUR
------------------------	--------	------------

#### Mitführen von Sachen bei Geschäftsgängen

	bis zu	50.000 EUR
--	--------	------------

**GELTUNGSBEREICH**

---

Versicherungsschutz besteht innerhalb des vereinbarten räumlichen Geltungsbereiches, jedoch für Bezüge und Versendungen nur, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb dieses Geltungsbereiches liegen. Für Transporte, deren Bestimmungsort außerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches liegt, kann der Geltungsbereich durch gesonderte schriftliche Vereinbarung erweitert werden.

**WEITERE VERSICHERUNGSAUSSCHLÜSSE, OBLIEGENHEITEN UND SELBSTBETEILIGUNGEN**

---

In den dem Vertrag zugrundeliegenden

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Juwelierwaren- und Valorenversicherung (AVB Juwelierwaren Valoren)**

sind u.a. auch weitere Versicherungsausschlüsse, Obliegenheiten und Selbstbeteiligungen geregelt.

**VERSICHERER**

---

Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München  
Sitz der Gesellschaft: München, Registergericht: München HRB 75727  
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr. der Allianz Versicherungs-AG: DE 811 150 709,  
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i. S. des UStG

---

Allianz Esa GmbH  
Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall

Walter Szabados  
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)  
Allianz Esa GmbH

Uwe Lübben  
Geschäftsführer  
Allianz Esa GmbH